

und konnten Grundeigenthum nur als Pächter besitzen. Unfreie oder Knechte waren theils Kriegsgefangene, theils gekauft, theils im Hause geboren. Sie trugen geschorenes Haar, ein kurzes, enges Gewand, durften keine Waffen tragen, das Haus oder Gut ihres Herrn nicht verlassen, konnten vor Gericht nicht erscheinen, kein Zeugniß ablegen und durften von ihren Herren verkauft werden. Die Knechte mußten alle Haus- und Felddienste verrichten, anfangs ohne andern Lohn als Kost und Kleidung.

In den ältesten Zeiten gab es in Deutschland keine Städte und selbst nicht einmal Dörfer, sondern die Hütten und Wohnungen standen zerstreut in der Mitte der Aecker. Mehrere solcher Wohnplätze bildeten eine Gemeinde, und mehrere Gemeinden machten einen Gau aus. Die Herrschaft ruhte in den Händen der Volksversammlungen eines Gaues. Die Volksversammlungen waren theils regelmäßige, namentlich zur Zeit des Neu- und Vollmondes, theils außerordentliche. Man versammelte sich bewaffnet, am liebsten auf Bergen oder in einem heiligen Haine. Der König oder ein Priester leitete die Verhandlungen. Die Zustimmung zu den Vorschlägen gab man durch Zusammenschlagen der Waffen, Mißbilligung durch Murren zu erkennen. Alle Rechtshändel wurden durch Geschworene nach hergebrachtem Recht entschieden. Die Strafen bestanden in Schadenersatz und andern Bußen an Geld, Vieh u. s. w., selbst für Todschatz; die Todesstrafe durch Aufhängen traf Vaterlandsverräther und Feiglinge. Während der Zeit, wo man nicht versammelt war, übte der Vorsteher eines Gaues, der Graf, das Richteramt. Die Volksversammlungen entschieden auch über Krieg und Frieden und über Gesetze und wählten die Obrigkeit.